

BRANDSCHUTZORDNUNG der Stadt BLUDENZ

beschlossen durch die Stadtvertretung vom 04.02.1957

*(geändert und ergänzt in den Stadtvertretungssitzungen
vom 22.05.1957 und 06.09.1963)*

Haus und Habe, Leben und Gesundheit sind durch Schadenfeuer bedroht.

Brandverhütung und Brandbekämpfung ist Selbsterhaltung des Einzelnen, Schutz des ganzen Volkes und seines Vermögens. Dazu sind alle verpflichtet. Einzelne und gemeinsam tun sie es wirksamer, wenn es in Regel und Ordnung geschieht.

Das Land Vorarlberg hat dafür in seinem Gesetze vom 09. April 1949 (Feuerpolizeiordnung) und vom 17. März 1924 (Landesbauordnung) bindende Vorschriften erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

Auf die Verhütung von Schadenfeuer ist überall und jederzeit größte Sorgfalt zu verwenden.

Es ist daher in gefährlicher Nähe leicht brennbarer Stoffe der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, die Benützung feuergefährlicher Einrichtungen und das Abstellen glühendheißer Gegenstände sowie von Asche in Holzgefäßen zu unterlassen, wie auch leicht feuerfangende Sachen von offenem Feuer oder glühendheißen Gegenständen sorgfältig fernzuhalten sind. Außerhalb vorschriftsmäßiger Feuerstätten entzündetes Feuer müsse sorgfältig überwacht werden, bis die letzte Glut erstickt ist, insbesondere wenn Trockenheit oder Wind die Gefahr des Ausbruches und der raschen Ausbreitung eines Schadenfeuers vergrößern. Die Landwirte haben auf die Gefahr der Selbstentzündung der Heustöcke zu achten und unverzüglich die Feuerwehr um Abwehrmaßnahmen zu ersuchen, wenn sie aus verdächtigen Anzeichen schließen müssten, dass die Selbstentzündung tatsächlich zu befürchten ist.

Heusonden sind in Verwahrung bei:

Witwe Gusti BICKEL, Brunnenfeld Nr. 12

Albert MUTHER, Rungelin Nr. 6

Adolf TSCHOL, Außerbrax Nr. 3
Feuerwehrgerätehaus BINGS und
Feuerwehrgerätehaus BLUDENZ.

Die für den Bau und die Instandhaltung von Räumen und deren Ausstattung mit Feuerstätten, Rauchableitungen und elektrischen Einrichtungen bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten.

Ebenso sind die für den Umgang mit Sprengstoffen, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, Zelluloid, Karbid usw. erlassenen feuerpolizeilichen Anordnungen dauernd sorgfältig zu befolgen. Jeder bedenke, dass bei trockener Witterung oder starkem Wind übermäßiges Heizen speziell mit Hobelspänen und Papier wegen Funkenflug feuergefährlich ist.

Die Feuerstätten und Rauchfänge müssen einschließlich der Rauchkammern von Zeit zu Zeit gereinigt werden. Diese Reinigung hat bei der für Wohnhäuser oder in kleineren Betrieben üblichen Benützung alle drei Monate zu erfolgen.

Dampfkessel und die zugehörigen Rauchfänge sind bei durchgehendem Betrieb monatlich, bei zwölfstündigem Betrieb alle zwei Monate, bei schwächerem Betrieb alle drei Monate zu reinigen.

Wenn die besondere Beschaffenheit der Anlagen, die Zahl der an einem Rauchfang angeschlossenen Feuerungen, die Stärke und Dauer der Feuerung oder die Art des verwendeten Brennstoffes es nötig machen, hat die Gemeinde nach Anhörung des zuständigen Rauchfangkehrers kürzere Reinigungsfristen zu bestimmen.

Nicht oder nur selten benützte Feuerstätten und Rauchfänge sind mindestens jedes Jahr zu untersuchen und, sofern sie zeitweilig benützt werden, wie etwa die Rauchkammer in einem landwirtschaftlichen Betrieb, zu reinigen.

Mindestens einmal im Jahr sind auch die Gasfeuerungsabzüge auf ihre Brauchbarkeit hin zu untersuchen und nötigenfalls zu reinigen.

Die Reinigung der Feuerstätten und Rauchfänge einschließlich der Rauchkammern hat durch den befugten und zuständigen Rauchfangkehrer zu erfolgen.

Der Rauchfangkehrer hat die durchgeführte Reinigung unter Beifügung der Zeitan- gabe, des erhaltenen Entgeltes und seiner Unterschrift jedes Mal in dem Rauchfangkehrer- buch zu vermerken, das jeder Besitzer von der Gemeinde zu beziehen, zu verwahren und behördlichen Organen über Verlangen jederzeit vorzulegen hat.

Der Rauchfangkehrer hat bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit auch stän- dig darauf zu achten, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften beachtet werden und dass sich insbesondere die Feuerstätten und Rauchfänge dauernd in bauordnungsgemäßem Zu- stand befinden.

Wahrgenommene feuerpolizeiliche Missstände hat er dem Hausbesitzer mündlich zur sofortigen Behebung und, sowie sie nicht sofort an Ort und Stelle behoben werden können, dem Amt der Stadt Bludenz schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Jährlich wenigstens einmal wird in den Monaten April bis August in allen Gebäu- den des Gemeindegebietes eine Feuerbeschau durchgeführt und haben die Besitzer der zu überprüfenden Anlagen daran teilzunehmen.

Die Gemeinde hat den Besitzer der schadhaften Anlage mit schriftlichem Bescheid unter Androhung von Strafe und Zwangsmaßnahmen anzuweisen, die durch den Rauch- fangkehrer oder den Feuerbeschauer angezeigten Mängel binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist zu beheben oder beheben zu lassen und die fristgerechte Behebung der Mängel durch eine Nachbeschau zu überprüfen.

Wenn die Mängel nicht ordnungsgemäß behoben werden, hat die Gemeinde das Strafverfahren wegen Nichtbeachtung der feuerpolizeilichen Anordnungen einzuleiten, die Behebung der Mängel auf Kosten des Säumigen von Amtswegen anzuordnen und durch eine weitere Nachbeschau überprüfen zu lassen.

II. Maßnahmen im Brandfalle

(1) Ruhe bewahren !

(2) Wer ein Schadenfeuer entdeckt, ist unter Strafe verpflichtet, dasselbe sofort zu löschen. Ist es zweifelhaft, ob die Löschung ohne weitere Hilfe gelingen wird, so ist er weiter unter Strafe verpflichtet, den Schadenbedrohten Eigentümer und die Feuerwehr zu verständigen oder für deren zuverlässige Verständigung zu sorgen.

(3) Als Feuermeldestelle für das Stadtgebiet ist die städtische Sicherheitswache, Tel.Nr. 122 (Notruf) bestimmt, welche die Alarmierung der Feuerwehr mittels Sirene durchführt. Die Brandmeldung soll möglichst klar enthalten, wer meldet, wo es brennt und was brennt.

(4) Bei Annäherung der Feuerwehr halte die Straßen frei und stehe nicht als Zuschauer im Wege.

(5) Melde der Feuerwehr alle gefährdeten Personen und Tiere.

(6) Schließe die Fenster und Türen, damit Zugluft fehlt.

(7) Mache auf alle Gefahrenherde (elektrischen Leitungen bzw. Anlagen, Kraftstoffbehälter, Sprengmittel u.dgl.) aufmerksam.

(8) Leiste den Anordnungen der Sicherheitsorgane und der Feuerwehr willig Folge und unterstütze sie durch überlegte Taten.

(9) Melde jeden Brand, auch wenn er ohne Hilfe der Feuerwehr gelöscht werden könnte, der städtischen Sicherheitswache.

(10) Brandmeldestellen sind als solche mit roter Schrift auf weißem Grund bezeichnet. Der Bevölkerung wird empfohlen, im eigenen Interesse die nächstgelegenen

Brandmeldestellen vorzumerken. Im Brandfalle ist außerdem jeder weitere Telefonanschluss benutzbar.

(11) Im Brandfalle sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, über Aufforderung des Bürgermeisters oder des Feuerwehrkommandanten verpflichtet, ihre Arbeitskraft für Rettungs- und Löscharbeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit ihr eigener Besitz dadurch nicht gefährdet wird.

Unter denselben Voraussetzungen sind sie gegen angemessene Entschädigung auch verpflichtet, zur Beistellung von Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Löscheräten und Löschmannschaften sowie zur Rettungs- und Löscharbeit benötigt werden, wie Fernsprecher, Fahrzeuge und Zugtiere mit geeigneten Lenkern, Betriebsstoffe, Motoren, Wasser, Wasserbehälter, Leitern u.ä.

Sie sind weiters verpflichtet, das Betreten und die Benützung ihrer Grundstücke und Gebäude sowie die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen und der Gebäude selber zu dulden, wenn diese Maßnahmen vom Leiter der Löscharbeiten (Feuerwehrkommando) zu deren Durchführung oder zur Eindämmung des Brandes angeordnet werden.

(12) Jeder Hausbesitzer hat die für eine sofortige Brandbekämpfung erforderlichen Mittel (z.B. Handfeuerlöcher, Kübelspritzen oder andere Kleinlöchergeräte und Löschwasser) bereit zu halten.

(13) Die Feuerwehr ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und erfüllt ihre Aufgabe im Auftrage der Gemeinde. Die Angehörigen der Feuerwehr genießen in Ausübung eines behördlich angeordneten Dienstes den besonderen Schutz im Dienst befindlicher öffentlicher Organe. Den Weisungen des Feuerwehrkommandanten in Brandfällen ist Folge zu leisten.

III. Verbote

Es ist verboten:

(1) Das Abstellen von Asche in nicht feuersicheren Behältern (z.B. Holz oder Karton), sowie in Blechgefäßen ohne feuerfeste Unterlage.

(2) Das Aufstellen von Waschkesseln unter Vordächern und in unmittelbarer Nähe von Heustadeln oder Holzschuppen.

(3) Das Rauchen und die Verwendung von offenem Licht und Dachböden, Schuppen, Ställen, Heustadeln und in anderen Räumen mit erhöhter Feuergefahr.

(4) Die Entfernung von offenem Feuer in der Nähe von Gebäuden, ganz besonders bei großer Trockenheit und bei starkem Winde (Föhn).

(5) Das Wegwerfen von brennenden Zigarren- oder Zigarettenstummeln bei starkem Winde und im Wald.

(6) Die Herstellung, Abänderung oder Instandsetzung von elektrischen Anlagen durch hierzu nicht konzessionierte Personen. Die Überbrückung (das Flicken) von Sicherungen.

(7) Die Unterbringung von Kraftfahrzeugen mit Kraftstoff in nicht zugelassenen Einstellräumen, insbesondere in Scheunen.

(8) Die provisorische Herstellung von Feuerstätten und deren Abzugsrohre ohne fachmännische Beratung.

(9) Das Lagern von brennbaren Gegenständen, wie Heu und Stroh, loses Papier, Gerümpel und *Brennholz* (*Abstand vom Kamin mindestens 1 Meter*) auf Dachböden.

(10) Das Ablagern von Holz zwischen Baulichkeiten, womit eine Feuerbrücke gebildet wird.

(11) Das Rauchen und Feuermachen im Walde bei trockenem Wetter.

(12) Das unbeaufsichtigte Stehen lassen von brennenden (eingeschalteten) elektrischen Heizkörpern, Heizöfen, Heizkissen und Bügeleisen sowie von allen sonstigen elektrischen Apparaten, mit Ausnahme von Elektroherden und Boilern.

(13) Das Rauchen und die Verwendung von offenem Licht in Garagen.

(14) Die Lagerung von leeren Benzinfässern; diese sind fest verschlossen an nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Plätzen zu lagern und vor dem Einfluss strahlender Wärme zu sichern.

(15) Die Unterlassung der Bereithaltung von Feuerlöschmitteln in Garagen.

(16) Das Lagern leicht entzündbarer Flüssigkeiten, wie Petroleum, Benzin usw. außerhalb der behördlich genehmigten Lagerstätten.

(17) Das Rauchen und die Verwendung von offenem Licht beim Abfüllen von leicht brennbaren Flüssigkeiten.

(18) Das Anheizen mit leicht brennbaren Flüssigkeiten.

(19) Das Waschen von Kleidern mit leicht entzündbaren Flüssigkeiten, außer in gewerblichen Wäschereien.

(20) Das Rauchen in Sprengmittelmagazinen oder deren nächster Umgebung.

(21) Das Lagern von Sprengmitteln außerhalb der genehmigten Räume.

(22) Die Verstellung oder Verengung von Hausstiegen durch Möbel oder andere schwer entfernbar Gegenstände.

(23) Die Verlegung der Höfe und Durchgänge in der Altstadt durch Ablagern von Holz, Kisten u.dgl.

(24) Das Entfachen von Feuerstellen mit ungewöhnlicher Rauch- oder Lichtentwicklung ohne vorherige Benachrichtigung der städtischen Sicherheitswache, da dadurch unnötige Feuerwehrmaßnahmen ausgelöst werden könnten.

(25) Die Benützung von öffentlichen Feuerlöscheinrichtungen (Feuerwehrausrüstungen, Hydranten, Löschwasserbehälter usw.), sofern sie nicht der Brandbekämpfung dient.

(26) Die Benützung des Feuernotrufes Tel.Nr. 122, sofern dieser nicht zur Brandmeldung verwendet wird; *des weiteren Gespräche über die Tel.Nr. 63621 vom Beginn der Feueralarmierung an auf die Dauer von 15 Minuten, die nicht für den Einsatz der Feuerwehr, der Rettung oder der städtischen Sicherheitswache notwendig erscheinen.*

IV. Brandschutz in Theater- und Kinoräumen

(1) In allen Räumlichkeiten des Zuschauer- und Bühnenraumes ist das Rauchen verboten und ist das Rauchverbot in auffälliger Weise ersichtlich zu machen.

(2) Der Theaterunternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass bei jeder Vorstellung und Generalprobe eine Feuerwache anwesend ist. Die vorgeschriebene Feuerwache darf nicht aus Angestellten des Theaters, sondern muss aus Organen der Ortsfeuerwehr bestehen.

(3) Für die Beistellung der Feuerwehrmänner ist die einheitlich für das ganze Land Vorarlberg festgesetzte Gebühr gleichzeitig mit der Abrechnung der Abgaben bei der Gemeinde zu verrechnen. Diese Feuerwehr-Inspektionsgebühr wird an die Ortsfeuerwehr zur Gänze überwiesen.

(4) Die Ausgangstüren sind als solche zu bezeichnen und dürfen während der Vorstellung nicht versperrt oder verstellt sein. Fenster müssen unvergittert sein. Die vom Bürgermeister festgestellte Höchstbesucherzahl darf nicht überschritten werden. Die Gänge im Zuschauerraum müssen stets freigehalten werden, sie dürfen durch nichts verstellt und die Seitengänge auch nicht als Stehplätze benützt werden. Stehplätze können nur in der festgelegten Zahl rückwärts im Parterre und auf den Galerien angewiesen werden. Eine von der allgemeinen Beleuchtung getrennte, ausreichende Notbeleuchtung (je 5 Kerzenstärken) muss an jeder Ausgangstüre angebracht sein.

(5) Löschmittel (Hydranten, Handfeuerlöscher, Kübelspritzen, gefüllte Wassereimer und Decken) sind bereitzuhalten.

(6) Die Bedienung und Instandhaltung der Beleuchtung muss einem Konzessionsinhaber des Elektro-Gewerbes übertragen werden.

(7) Leicht entzündbare Stoffe, wie Petroleum, Zelluloid, Benzin dürfen im Theater weder verwendet noch aufbewahrt werden. Offenes Licht und Feuer dürfen nicht Verwendung finden.

(8) Alle Verkehrswege sind von jeder Behinderung freizuhalten. Das Ablegen von Kleidern in einer dem Verkehr behindernden Weise im Zuschauerraum ist strafbar. Bei Gefahr darf die Garderobe nicht geöffnet werden.

(9) Für das Stadtgebiet Bludenz werden für nachstehend angeführte Theater- und Kinoräume folgende Höchstbesucherzahlen festgelegt:

Invalidenkino, Wichnerstraße 15 – 558 Sitzplätze, 80 Stehplätze

Stadtsaal, Untersteinstraße 6 – 540 Sitzplätze, 25 Stehplätze

Fohrenburgsaal, Werdenbergerstraße 52 - 400 Sitzplätze.

(10) Besteht bei Durchführung wegen Verwendung von feuergefährlichem Dekorationsmaterial eine erhöhte Brandgefahr, so haben die Veranstalter um Beistellung einer Feuerwache rechtzeitig im Weg der städtischen Sicherheitswache anzusuchen. Das-

selbe gilt für Zirkusse und Veranstaltungen, bei denen wegen größeren Menschenansammlungen die Feuerwehr zum Ordnungsdienst gestellt sein soll.

V. Strafen

Der Bestrafung durch die Bezirksverwaltungsbehörde unterliegt insbesondere auch:

(a) wer durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Aufsicht verabsäumt, feuergefährliche Handlungen von Kindern oder Schwachsinnigen zu verhindern;

(b) wer einer ihm nach der Feuerpolizeiordnung obliegenden Pflicht, z.B. zur vorschriftsmäßigen Reinigung von Feuerstätten, zur Durchführung der Feuerbeschau, zu Dienst- und Sachleistungen, nicht oder nur ungenügend nachkommt oder andere an der Erfüllung solcher Pflichten hindert;

(c) wer ohne Wissen der Feuerwehr vorsätzlich oder fahrlässig eine ungewöhnliche Rauch- oder Lichtentwicklung verursacht, wenn dadurch unnötig Feuerwehrmaßnahmen ausgelöst werden.

Soweit die Verbote und Gebote dieser Brandschutzordnung nicht bereits in Gesetzen und Verordnungen enthalten sind und deren Übertretungen der Bestrafung durch andere Behörden unterliegen, werden sie nach dem § 59 der Vorarlberger Gemeindeordnung bestraft.

Bludenz, den 14. Jänner 2004

Der Bürgermeister:
gez. Dr. Othmar KRAFT